



Anordnung Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Der Gemeinderat Vitznau

gestützt auf den Beschluss vom 14. Dezember 2021, § 22 der Gemeindeordnung Vitznau vom 11. Juni 2007 mit Teiländerungen, § 63 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988

beschliesst:

1. Gemeindeabstimmung Gesamtrevision Nutzungsplanung 2022

Am **Sonntag, 13. Februar 2022** und an den entsprechenden Vortagen finden in der Gemeinde Vitznau Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren statt über die Gesamtrevision Ortsplanung Vitznau 2022 mit folgenden Abstimmungsfragen:

a. Abstimmungsvorlage 1

Beschlussfassung über die Gesamtrevision Nutzungsplanung (mit Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Bau- und Zonenreglement, Gewässerraumkarten Nord/Ost/Süd/West/Zentrum, Gefahrenhinweisplan und ohne Rückzonungen) unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen

b. Abstimmungsvorlage 2

Beschlussfassung über die Rückzonung der gemäss eidg. Raumplanungsgesetz bzw. kantonalem Richtplan überdimensionierten Bauzonen unter Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen

c. Abstimmungsvorlage 3

Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans Dorfkern mit Ausnahme der Normal- und Gestaltungsbaulinie entlang der Seestrasse (formeller Neuerlass) und der Aufhebung der Sonderbauvorschriften vom 7.11.1995

2. Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen (Botschaft mit Anhang, drei Stimmzettel, Stimmrechtsausweis, grünes Stimmkuvert sowie das graue Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe) werden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt.

Die Stimmberechtigten sind befugt, während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage (Gemeindeabstimmung) zugrunde liegenden Akten auf der Gemeindeganzlei einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§ 22 Stimmrechtsgesetz).

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Februar 2022 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde geregelt haben.

4. Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Februar 2022, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

5. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das graue Zustell- und Antwortkuvert zu legen.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann

- verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben
- am Schalter der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten abgegeben
- in den Briefkasten der Gemeindekanzlei gelegt oder
- im Urnenbüro abgegeben werden.

6. Stimmabgabe im Urnenbüro

Am Abstimmungssonntag ist das Urnenbüro im Foyer der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 6, Vitznau von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet.

7. Stimmrechtsbeschwerde

Gegen diesen Beschluss kann innert 3 Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Berechtig zur Stimmrechtsbeschwerde sind die Stimmberechtigten und die im Kreis der Abstimmung organisierten politischen Parteien (§ 160 Stimmrechtsgesetz).

8. Publikation

Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde Vitznau, auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Vitznau (www.vitznau.ch) sowie in der regionalen Wochenzeitung öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis

Am Montag, 31. Januar 2022 führt der Gemeinderat zur Abstimmungsvorlage gemäss vorstehender Abstimmungsanordnung eine öffentliche Orientierungsversammlung durch. Diese findet in der Turnhalle des Primarschulhauses statt, mit Beginn um 20.00 Uhr. Vorbehalten bleiben allfällige Verschärfungen der Covid-Massnahmen durch den Bundesrat oder den Regierungsrat.

Vitznau, 22. Dezember 2021



GEMEINDERAT VITZNAU

sig. Herbert Imbach
Gemeindepräsident

sig. Petra Waldis
Gemeindeschreiberin